

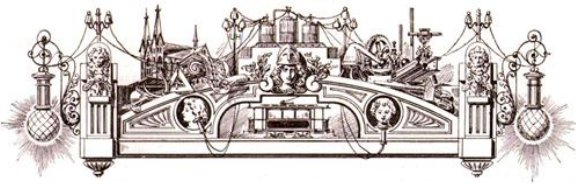
Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg etc.

Auf den Landtagen der Jahre 1905 und 1906 haben Wir an Unsere getreuen Stände den Entwurf einer Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Fach- und Fortbildungsschulen hinausgegeben. Zu Unserm Bedauern ist über diesen Entwurf damals eine Verständigung nicht erzielt worden. Wir haben in dem Erlasse vom 2. September 1907 darauf hingewiesen, daß Wir zurzeit von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand nehmen und Uns inzwischen darauf beschränken würden, durch eine schärfere Handhabung Unseres Obergaufsichtsrechts etwaigen Mißständen auf dem Gebiete des einheimischen Fach- und Fortbildungsschulwesens zu begegnen, Uns jedoch vorbehalten müßten, zu gegebener Zeit auf Unsere früheren Vorschläge zurückzukommen.

Dieser Zeitpunkt ist nach den inzwischen gemachten Erfahrungen als gekommen anzusehen. Wir unterlassen es, auf die von Unseren getreuen Ständen in ihrer Erklärung vom 15. März 1907 gegen Unsere damaligen Vorschläge gemachten Einwendungen und Bedenken im einzelnen einzugehen, wollen Uns vielmehr auf das Nachstehende beschränken.

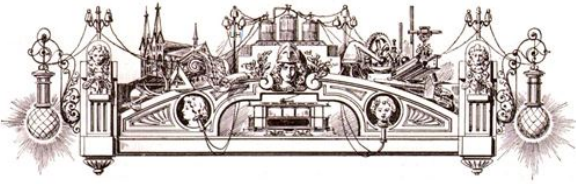
Entgegen der Annahme Unserer getreuen Stände sind gerade in den letzten Jahren die Mißstände auf diesem Gebiet sehr deutlich hervorgetreten. Wir nehmen in dieser Hinsicht vor allem Bezug auf die eingehenden Ausführungen in dem Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz vom 5. dss. Mts. Auch in Unserem Großherzogtum ist es inzwischen wieder zur Begründung einer technischen Mittel-



schule gekommen, einer sogenannten „Ingenieurakademie“, obwohl es an einem Bedürfnisse hierzu bei dem Vorhandensein der beiden Anstalten in Neustadt und Sternberg durchaus fehlte. Hier wie in den Strelitzer Fällen handelte es sich allemal um Unternehmungen, welche nicht aus sachlicher Notwendigkeit, zur Deckung eines etwaigen Mangels an solchen Anstalten, hervorgegangen sind, sondern den geschäftlichen Interessen einzelner Unternehmer dienen. Daß städtische Körperschaften solchen Unternehmungen dessenungeachtet häufig die Hand bieten, ist aus naheliegenden Gründen verständlich, aber gerade dieser Umstand macht es zur Notwendigkeit, daß die Konzessionserteilung gesetzlich geregelt und von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird.

Der Mitteilung von Einzelheiten, obwohl dieselben für die Beurteilung der gegenwärtigen Zustände bezeichnend sein würden, glauben Wir Uns an dieser Stelle enthalten zu sollen; sollten Unsere getreuen Stände indes Gewicht darauf legen, so würden Wir keine Bedenken dagegen zu erheben haben, solche Mitteilung in Uns geeignet erscheinender vertraulicher Weise erfolgen zu lassen.

Daß in den Kreisen der Beteiligten die Überzeugung von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung herrscht, dafür bieten die in den Anlagen



A und B

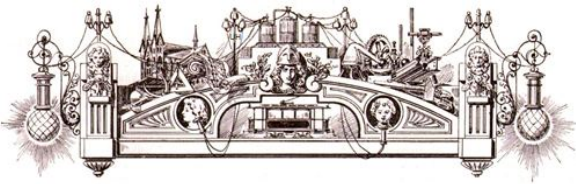
angeschlossenen Druckfachen einen Anhalt. Übrigens enthalten diese Anlagen auch höchst beachtenswertes Material über einzelne Mißstände, welche sich gerade an privaten technischen Anstalten, insbesondere an den sogenannten „Akademien“ herausgebildet haben.

Wir halten daher nach wie vor eine landesgesetzliche Regelung, in deren Mittelpunkt die Einführung einer Konzessionspflicht steht, für ein nunmehr nicht länger abweisbares Bedürfnis.

Wir haben deshalb an der Hand der inzwischen gemachten Erfahrungen den Entwurf vom Jahre 1905 in einzelnen Beziehungen umarbeiten lassen und lassen in der Anlage

C

den jetzt aufgestellten Entwurf einer Verordnung Unseren getreuen Ständen in der Hoffnung zugehen, daß dieselben jetzt die Hand dazu bieten werden, durch eine landesgesetzliche Regelung dieses



Gegenstandes zur Beseitigung und Vermeidung von Mißständen beizutragen, welche bereits in weiteren Kreisen zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben haben.

Wir fordern euch auf, diesen Erlaß nebst seinen Anschließsen an Unſere auf gegenwärtigem Landtag verſammelten getreuen Stände zur Beratung und Beſchlußfaſſung hinauszugeben.

Gegeben durch Unſer Staatsminiſterium.

Schwerin, den 3. Dezember 1910.

Friedrich Franz.

Langfeld.

An
die Landtags-Kommissionen
Staatsminiſter Graf von Baſſewitz-Levechow
und
Staatsrat von Preſſentin
zu
Malchin.